

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 19.

Montag, den 19. Januar.

1846.

### Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der Mess- und fortlaufenden Conti werden von unterzeichnetem Hauptsteueramte hiermit aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-Certificates, oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der Messe verkauften Waarenposten, spätestens bis

**Donnerstag den 22. Januar a. c. Abends 6 Uhr,**

an welchem Tage der Abschreibungstermin für die Neujahrsmesse abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst Formulare zu gedachten Verzeichnissen zu erhalten, einzureichen sind.

Leipzig, den 15. Januar 1846.

**Königliches Hauptsteueramt daselbst.**

### Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Donnerstag den 15. Januar.

(Fortsetzung der Verathung über die deutsch-katholische Angelegenheit)

Die Deputation hatte vorgeschlagen: a) daß die Deutsch-katholiken befugt sein sollten, ihre Gottesverehrung und gottesdienstlichen Handlungen auch in Kirchen anderer Confessionen auszuüben, b) daß dazu, um diese Befugniß in einer Kirche wirklich auszuüben, die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde oder der Kircheninspection zureichen solle und zwar an Orten, wo eine Person Kirchenpatron ist, unter Hinzutritt der Einwilligung des letztern; c) daß bei unter sich abweichenden Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Patrons hinsichtlich einer solchen in Frage stehenden Ueberlassung, die Entscheidung in den gesetzlichen Instanzen der zuständigen Verwaltungsbehörden erfolge, d) daß der betreffenden Kirchengemeinde, Kircheninspection und Patron gemeinschaftlich zu jeder Zeit der Widerruf der zur Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutschkatholiken gegebenen Erlaubniß zuständig, e) daß den Deutschkatholiken die öffentliche Ankündigung zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen gestattet sein solle. Staatsminister v. Wiettershelm bemerkte hierbei, daß die Römischkatholiken nicht diese Vertretung durch Gemeinden hätten, daß so die Annahme, als ob die Gemeinden auch gegen den Willen der Regierung die Kirchen einräumten, unstatthaft sei, auch die Gemeinden nicht als Eigenthümer der Kirchen betrachtet werden dürfen, wie dies schon Webers Kirchenrecht lehre; so wie daß die zuständigen Verwaltungsbehörden, deren Entscheidung in Fällen eines Widerstreits der Meinung eintreten solle, gesetzlich noch gar nicht festgestellt seien. v. Thielau schlug ein Amendement vor, wonach der Widerruf auch von den Gemeinden allein geschehen können solle. Dr. Schaffrath dagegen: v. Thielau habe zwar gesagt: „ich glaube, ich habe die Ansicht, ich bin der Meinung,“ aber einen Grund habe er nicht angegeben; er, Schaffrath, aber wolle Gründe, jedoch dagegen angeben: 1) Rücknahmen oder Widerrufe gegebener Zusicherungen

dürften in Gesetzen nicht begünstigt werden, und 2) die Verträge würden durch die selben Factoren wieder aufgelöst, durch welche sie geschlossen. Es entspann sich nun ein rechtsgelehrter Streit, an dem ein großer Theil der Kammer Antheil nahm. v. Planitz empfahl dem Dr. Schaffrath das Amendement des Herrn v. Thielau als demokratisch. Schaffrath sprach später nochmals zur Widerlegung und rief neue Entgegnungen hervor, insbesondere von Seiten Georgi. Staatsminister von Könneritz motivirte seinen Widerspruch gegen einzelne Vorschläge der Deputation und pflichtete dem Thielauschen Amendement bei. Georgi hob besonders hervor, daß jeder Zwang zu vermeiden sei und nur dem freien Willen anheimzustellen, ob Kirchen zu überlassen; er fand noch Bedenken in der Ausübung des Cultus der Deutschkatholiken; dieser biete noch keine Garantien und könnte leicht Waffen gegen den Protestantismus liefern. v. Thielau: die Ueberlassung sei ein Act der christlichen Liebe und sei daher mit Zwang nicht zu vereinen; er wolle das Recht der protestantischen Gemeinden zu Gunsten einer neuentstehenden Secte nicht im Geringsten beschränken. Schäffer vertheidigte das Deputationsgutachten; D. Haase machte noch ein Amendement, welches Unterstützung fand. Joseph: es seien im Allgemeinen nicht bloß Acte der Toleranz und christlichen Liebe, was man den Deutschkatholiken zugestehet, sondern es handele sich auch um Rechte von, zur Verfassung mitberechtigten Christen. Die Ansicht des Staatsministers über das Eigenthum der protestantischen Kirchen sei eine gewaltsame Fiction und mache die Kirchengemeinden, die nicht Eigenthümer der von ihnen gebauten Kirchen sein sollten, zu bloßen Lastträgern der Kirche. Die Regierung sträube sich jetzt gegen Uebernahme der Entscheidung im Verwaltungswege und gestern habe man doch die ganze nächste Zukunft der Deutschkatholiken in die kalten Arme der Administrativgewalt legen wollen. Komme der Protestantismus durch den Deutschkatholicismus in Gefahr, so werde ihn seine innere Kraft, der Tag derselben sei ja schon angebrochen, schützen. Der Cultus der